

Technische Vorschriften

für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen im öffentlichen Grund

Für sämtliche Grab- und Belagsarbeiten im öffentlichen Grund ist eine Bewilligung erforderlich (§ 103 Baugesetz). Das "Gesuch für Strassenaufbruch" ist der Stadt Baden, Abteilung Tiefbau, mindestens 20 Tage vor den geplanten Bauarbeiten einzureichen.

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch spezialisierte Belagsbauunternehmen / Pflasterer ausgeführt werden.

1. Information

Die betroffenen Anstösser müssen rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten informiert werden.

2. Baustellensignalisation

Die Signalisation und die Verkehrsführung sind vor Baubeginn mit der Stadtpolizei Baden abzusprechen.

Für die Baustellenabspernung/-signalisation gilt die Norm SN 640 886. Die Durchfahrtsbreite beträgt mindestens 3.50 m (Feuerwehr). Der öffentliche Verkehr (RVBW und Postauto) sowie die Rettungs- und öffentlichen Dienste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein.

3. Bäume

Bäume und deren Wurzelwerk sind zu schützen. Es gilt das Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen der Stadt Baden. Arbeiten in Baumnähe sind vor Baubeginn mit dem Werkhof Baden abzusprechen.

4. Belagsaufbrüche

Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

5. Grabenauffüllung

Für die Auffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Tiefbau kann bis unter die Foundationsschicht geeignetes Aushubmaterial eingebaut werden.

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME_1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Gehwege 80 MN/m², $ME_2/ME_1 \leq 2.5$) zu verdichten. Die Schichthöhe beträgt

maximal 30 cm. Auf Anordnung der Abteilung Tiefbau ist der geforderte ME-Wert mittels Plattendruckversuche nachzuweisen. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton ausgehärtet ist. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten.

6. Belagseinbau

Für den Belagseinbau gilt der Anhang „Normblatt für Strassenaufbrüche“ und die SN 640 430b. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

7. Restflächen

Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen, sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen (≤ 1.00 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Strassenmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel ($<90^\circ$) aufweisen. Bei Aufbrüchen auf Gehwegen (≤ 2.00 m) ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen wie z.B. Anpassungen für Randabschlüsse, Schächte oder Signale sind mit Zustimmung der Abteilung Tiefbau möglich.

8. Randabschlüsse

Werden mit Leitungsgräben Randabschlüsse gequert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu versetzt werden. Für Randabschlüsse gilt die Norm 401.101, *Fahrbahn-, Gehweg- und Inselabschlüsse* vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau.

Rückseite beachten! ➔

9. Schachtabdeckungen
Es sind nur Beton-Guss Deckel zulässig. Im Weiteren gilt die Norm 401.303, *Schachtabdeckungen und Aufsätze*, vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.
10. Grenz- und Vermessungszeichen
Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer Baden vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen, auf Kosten der Bauherrschaft, durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.
11. Markierung / Signale
Das Entfernen und Platzieren von Signalen oder Markierungen ist nur durch eine Bewilligung der Stadtpolizei Baden gestattet. Die Bauvollendung ist der Stadtpolizei Baden umgehend zu melden. Die Wiederherstellung wird durch die Stadtpolizei veranlasst und der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
12. Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll
Spätestens 10 Tage nach Abschluss der Arbeiten ist das Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll der Stadt Baden, Abteilung Tiefbau, vollständig ausgefüllt abzugeben.
13. Haftung
Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, welche der Stadt Baden oder Dritten entstehen. So auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Stadt Baden haftet die Bauherrschaft zeitlich unbeschränkt. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.
Die Stadt Baden übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
14. Schlussbestimmungen
Wird der provisorische oder definitive Belag / Pflasterung nicht innert nützlicher Frist oder unsachgemäss (nicht gemäss technischen Vorschriften, ungenügende Belagstärke, Senkungen, etc.) ausgeführt, wird die Abteilung Tiefbau die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft in Auftrag geben.

Die Stadt Baden, Abteilung Tiefbau, behält sich vor, Unternehmen, welche die vorliegenden „Technischen Vorschriften“ missachten für Arbeiten im öffentlichen Grund auszuschliessen.

Weitere Auskünfte erteilt:

STADT BADEN
Tiefbau
Roter Turm
Rathausgasse 5, Postfach
5401 Baden
Telefon: 056 200 82 80
E-Mail: tiefbau@baden.ch

Für Markierung / Signalisation

STADT BADEN
Stadtpolizei
Amtshaus
Rathausgasse 3, Postfach
5401 Baden
Telefon: 056 200 82 40
E-Mail: stadtpolizei@baden.ch

Für Baumschutz / Kehr- und Grüngutentsorgung

STADT BADEN
Werkhof
Mellingerstrasse 66 (beim Schadenmühleplatz)
5400 Baden
Telefon: 056 200 25 80
E-Mail: werkhof@baden.ch

Für Grenz- und Vermessungszeichen

STEINMANN
Kreisgeometer Baden
Bahnhofstrasse 40
5400 Baden
Telefon: 056 200 18 60
E-Mail: baden@steinmann-ing.ch

Werkleitungen

Regionalwerke AG Baden
Haselstrasse 15
5401 Baden
Telefon: 056 200 22 22
E-Mail: gis@regionalwerke.ch

Technische Vorschriften, Anhang

für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen im öffentlichen Grund

Normblatt für Strassenaufbrüche

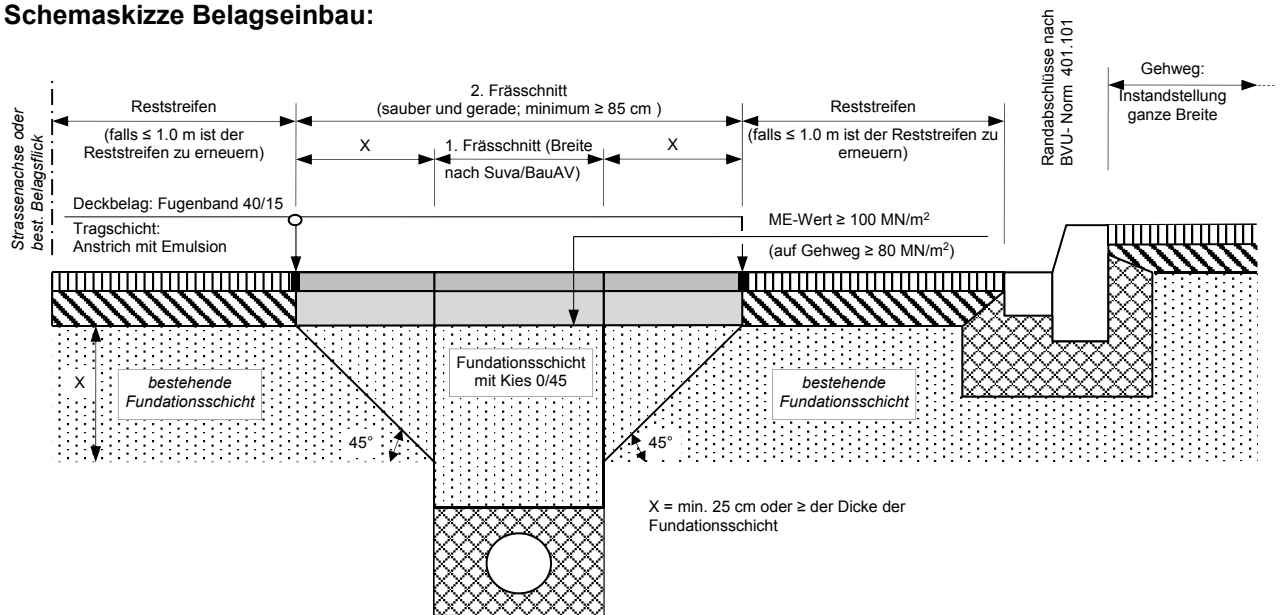
Der neue Belag muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden; im Minimum aber:

bei Quartierstrassen und Gehwegen:	Deckschicht	4 cm AC 11 N
	Tragschicht	7 cm AC T 22 N
bei Sammelstrassen und besonderer Beanspruchung (z.B. Bus):	Deckschicht	4 cm AC 11 S
	Tragschicht	9 cm AC T 22 S
Provisorischer Belag:		6 cm AC T 16 oder AC T 22

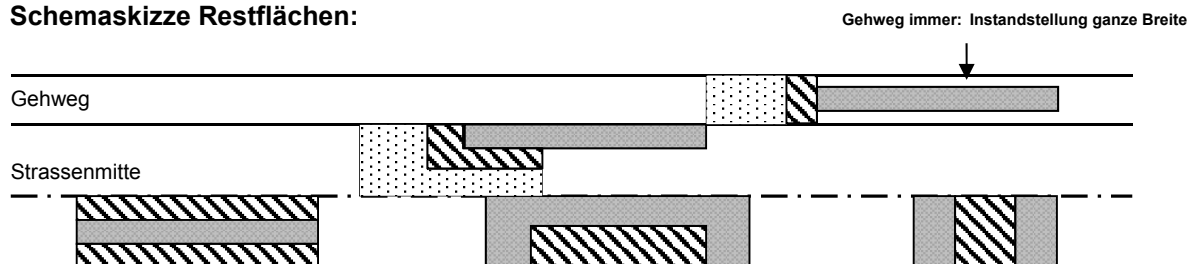
Die Mindesttemperaturen für den Belageinbau betragen:

Tragschicht:	Luft-Temperatur	≥ +5°C
Deckschicht:	Temperatur der Unterlage	≥ +15°C oder „warm in warm“

Schemaskizze Belageinbau:



Schemaskizze Restflächen:



	Graben
	Restflächen (≤ 1.0 m)
	Bestehender Belagsflick